



Qualitätssicherung. Vom Landwirt bis zur Ladentheke.



Eigenkontrollcheckliste für die Schweinehaltung

zum Leitfaden Landwirtschaft Schweinehaltung

Diese Checkliste können Sie für die Dokumentation Ihrer **Eigenkontrolle** verwenden. Die Eigenkontrolle ist **mindestens einmal im Jahr** durchzuführen.

In der Eigenkontrollcheckliste sind alle QS-Anforderungen systematisch erfasst. Im Aufbau entspricht sie dem Leitfaden Schweinehaltung, so dass Sie die Anforderungen dort ausführlich nachlesen können.

Den Leitfaden können Sie von Ihrem Bündler beziehen oder kostenlos aus dem Internet herunterladen: **Leitfaden Schweinehaltung**.

Betriebsdaten
Name des Betriebs
Straße und Hausnummer Postleitzahl und Ort
QS-Standortnummer (VVVO-Nr.) und Produktionsart
Ansprechpartner, gesetzlicher Vertreter



[K.O.]Kriterien sind Anforderungen mit **besonders kritischem** Einfluss auf die Lebensmittelsicherheit oder das QS-System.

Beachten Sie, dass Sie die **Lieferberechtigung** ins QS-System **verlieren können**, wenn Sie sie nicht erfüllen!

Datum Eigenkontrolle

Unterschrift

Kriterium/Anforderung	Erfüllt	Bemerkung z.B. falls nicht erfüllt/nicht relevant
<p>Verantwortlichkeiten des Tierhalters:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Einhaltung der Anforderungen des Leitfadens ■ vollständige und korrekte Dokumentation ■ Eigenkontrolle ■ sach- und fristgerechte Umsetzung von Korrekturmaßnahmen ■ sowie ggf. die korrekte Zeichennutzung <p>Der Tierhalter muss die Anforderungen im QS-System jederzeit einhalten und die Einhaltung der QS-Anforderungen jederzeit nachweisen können. Er stellt sicher, dass neben den Anforderungen des Leitfadens (jeweils gültige Version) und den übrigen mitgeltenden QS-Anforderungen (z. B. Allgemeines Regelwerk, Leitfaden Zertifizierung, Monitoringprogramme) die geltenden gesetzlichen Bestimmungen (außerhalb Deutschlands vergleichbare ausländische gesetzliche Bestimmungen) erfüllt sind.</p>		
<p>[K.O.]2.1.1 Betriebsdaten</p>		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Betriebsübersicht liegt vor inkl. Kapazitäten/Betriebseinheiten für die Tierproduktion (z.B. auch relevant für das Antibiotikamonitoring). ■ Bei Selbstmischern: Tierplatzzahl oder Futtermenge (z.B. Lagerkapazitäten) dokumentiert. ■ Betriebsskizze und Lagepläne vorhanden ■ Evtl. Änderungen wurden Bündler mitgeteilt. ■ Aktuelle Teilnahme- und Vollmachtserklärung vorhanden ■ Aktuelle Liste (einmal je Kalenderjahr aktualisiert) der (tierbetreuenden) Mitarbeiter vorhanden (kann auch als Bestandteil des Notfallplans geführt werden). 		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Für Salmonellenmonitoring: Anzahl Mastschweine an Bündler gemeldet. ■ Für Antibiotikamonitoring: Durchschnittliche Anzahl Mastplätze Mastschweine (ca. 30-120 kg) bzw. Aufzuchtplätze bzw. Sauenplätze an Bündler gemeldet. 		
<p>2.1.2 Durchführung und Dokumentation der Eigenkontrolle</p>		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Alle Checklisten und ggf. weitere Aufzeichnungen aus der Eigenkontrolle (z. B. Sauenplaner) liegen vor. Eigenkontrolle erfolgt regelmäßig und mindestens einmal je Kalenderjahr. ■ Eigenkontrollen werden mindestens drei Jahre aufbewahrt ■ Korrekturmaßnahmen aus der neutralen Kontrolle sind berücksichtigt. 		
<p>2.1.3 Umsetzung eingeleiteter Maßnahmen aus der Eigenkontrolle</p>		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Abweichungen aus der letzten Eigenkontrolle werden fristgerecht behoben. 		

Kriterium/Anforderung	Erfüllt	Bemerkung z.B. falls nicht erfüllt/nicht relevant
2.1.4 Ereignis- und Krisenmanagement		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Ereignisfallblatt liegt vor (empfohlen: QS-Ereignisfallblatt). ■ Falls Mitarbeiter: Verantwortlicher ist betriebsintern benannt, der im Ereignisfall erreichbar ist. ■ Notfallplan (vgl. Musterformular) ist an jedem Standort vorhanden und enthält mindestens folgende Kontaktdaten: <ul style="list-style-type: none"> ■ Ansprechpartner, der sich mit den Gegebenheiten auf dem Betrieb auskennt (z. B. Familienangehöriger, Berater) ■ Hoftierarzt ■ Technischer Notfalldienst (z. B. Elektriker) für Heizungs-, Lüftungs- und Fütterungssysteme 		
3.1.1 Betrieblicher Zukauf und Wareneingang		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Jeder Wareneingang und alle Dienstleistungen in der Tierhaltung sind dokumentiert (mit Datum, Art, Menge, Lieferant), z. B. Lieferscheine oder Rechnungen über: <ul style="list-style-type: none"> ■ Tiere ■ Futtermittel und Futtermittelzusatzstoffe (empfohlen: Nachweis der Chargennummer) ■ Tierarzneimittel ■ Reinigungs- und Desinfektionsmittel ■ Dienstleistungen (z. B. Tiertransporte, Einsatz fahrbarer Mahl- und Mischanlagen) 		
[K.O.]3.1.2 Kennzeichnung und Identifizierung der Tiere		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Ferkel werden beim Absetzen mit Ohrmarke des Betriebes gekennzeichnet. ■ Mastschweine werden bei Verlassen des Betriebs eindeutig gekennzeichnet (Ohrmarke oder Schlagstempel), so dass die Herkunft der Mastschweine jederzeit nachvollziehbar ist. 		
[K.O.]3.1.3 Herkunft und Vermarktung		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Es werden nur Ferkel aus lieferberechtigten QS-Betrieben bezogen. ■ Ferkelerzeugung, Aufzucht von Mastferkeln und Haltung von Mastschweinen sowie Aufzucht von Zuchttieren, die nach der Selektion als Masttiere vermarktet werden sollen, erfolgen stets unter QS-Bedingung. ■ Lieferberechtigung der Lieferanten wird regelmäßig über QS-Datenbank geprüft (Systempartnersuche: www.qs-plattform.de). ■ Lieferpapiere/Standarderklärungen (auch Kombination möglich) sind für jeden Verkauf von Schweinen in Kopie vorhanden. ■ Angaben zur Lebensmittelketteninformation beinhalten Vorgaben zur Herkunftskennzeichnung für Schweinefleisch (vgl. VO EU 1337/2013). 		

Kriterium/Anforderung	Erfüllt	Bemerkung z.B. falls nicht erfüllt/nicht relevant
[K.O.] 3.1.4 Bestandsaufzeichnungen		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Bestandsregister wird geführt, Veränderungen unverzüglich eingetragen (vgl. Musterformulare). ■ Alle Tierbewegungen sind dokumentiert durch Lieferscheine Tierbezug/-verkauf, Auszüge QS-/bzw. HI-Tier-Datenbank, Bestandsregister, etc. 		
[K.O.] 3.2.1 Überwachung und Pflege der Tiere		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Wohlbefinden der Tiere wird regelmäßig und mindestens täglich geprüft. 		
[K.O.] 3.2.2 Allgemeine Haltungsanforderungen		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Haltungsform führt nicht zu vermeidbaren Gesundheitsschäden oder Verhaltensstörungen. ■ Tiere werden ausreichend vor Witterungseinflüssen geschützt. ■ Beleuchtungs-, Lüftungs- und Versorgungseinrichtungen werden mindestens täglich überprüft. ■ Defekte an Anlagen und Geräten werden unverzüglich behoben. Andernfalls werden bis zur Behebung Vorkehrungen zum Schutz der Gesundheit und des Wohlergehens der Tiere getroffen. ■ Keine Verwendung (subkutaner) Transponderimplantate ■ Tiere bei denen Implantate genutzt wurden: Hinweis auf Lebensmittelketteninformation (Standarderklärung) an Schlachthof. 		
<p><u>für Sauenhaltung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ■ In Kastenständen keine Verletzungsgefahr, ungehindertes Aufstehen, Hinlegen, Ausstrecken des Kopfes und (in Seitenlage) der Gliedmaßen ist möglich. ■ Jungsauen und Sauen werden vier Wochen nach erfolgreichem Belegen bis 1 Woche vor Abferkeln in Gruppen gehalten. ■ Erkrankte Tiere werden nicht im Kastenstand gehalten. ■ Bei Gruppenhaltung ist jede Seite der Bucht mindestens 2,80 m, bei Gruppen mit weniger als sechs Schweinen mindestens 2,40 m lang ■ In Fress-Liegebuchten beträgt Gangbreite mindestens 1,60 m (einseitige Buchtenanordnung) bzw. 2,0 m (beidseitige Buchtenanordnung). 		
<p><u>für Saugferkel:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Schutzvorrichtungen gegen Erdrücken in Abferkelbuchten sind vorhanden. ■ Liegebereich der Ferkel ist ausreichend eingestreut oder wärmeisoliert und beheizbar, perforierter Boden ist abgedeckt. 		

Kriterium/Anforderung	Erfüllt	Bemerkung z.B. falls nicht erfüllt/nicht relevant
<ul style="list-style-type: none"> ■ Saugferkel werden erst im Alter von über vier Wochen abgesetzt. ■ Absetzen unter vier Wochen erfolgt nur zum Schutz des Muttertieres, des Saugferkels, bei unverzüglicher Einstallung in gereinigte und desinfizierte Ställe oder getrennte Stallabteile, in denen keine Sauen gehalten werden. 		
[K.O.] 3.2.3 Umgang mit erkrankten und verletzten Tieren		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Tote Tiere werden unverzüglich aus Stallbereich entfernt. ■ Abgestoßene, aggressive, schwache, kranke oder verletzte Tiere werden abgesondert (z.B. in den Krankenstall). ■ Krankenstall ist vorhanden, trocken und weich eingestreut oder mit einer Unterlage) versehen, die den Liegebereich je Schwein abdeckt. Separierte Tiere haben direkten Sichtkontakt zu anderen Schweinen und können sich umdrehen. ■ Erkrankte Tiere werden ordnungsgemäß versorgt und unverzüglich tierärztlich versorgt. ■ Nicht therapierbare Tiere werden unverzüglich betäubt und getötet. Betäubung und Nottötung erfolgen nach den zulässigen Verfahren der nationalen Regelung auf Basis der Tierschutzschlachtverordnung 1099/2009 und unter Beachtung der fünf Schritte: <ul style="list-style-type: none"> ■ Feststellung, ob Nottötung notwendig ■ Sachgerechte Betäubung mit geeigneten Methoden ■ Kontrolle der Betäubung (Betäubungserfolg) ■ Sofortige Tötung des betäubten Tieres (mit geeigneten Methoden) ■ Kontrolle des Todeseintritts ■ Bei Verdacht auf Bestandserkrankungen oder Seuchen wird Tierarzt hinzugezogen. 		
3.2.4 Stallböden		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Böden und Treibgänge sind im Aufenthaltsbereich rutschfest und trittsicher. ■ Ställe für Schweine in Gruppenhaltung (ausgenommen Absatzferkel) weisen einen Liegebereich auf. Dort wird ein Perforationsgrad von 15 % nicht überschritten. ■ Bei Einzelhaltung von Sauen und Jungsauen ist der Liegebereich nicht über Teilbereiche hinaus perforiert. Liegebereich weist dem Charakter nach eine geschlossene Fläche auf, die Möglichkeit zum Abfluss von Flüssigkeiten bietet. ■ Die Auftrittsweite der Balken entspricht mindestens der jeweiligen Spaltenweite. Die Spaltenweiten im Aufenthaltsbereich der Schweine sind nicht größer als <ul style="list-style-type: none"> ■ bei Saugferkeln max. 11 mm ■ bei Absatzferkeln max. 14 mm ■ bei Zuchtläufern und Mastschweinen max. 18 mm ■ bei Jungsauen, Sauen und Ebern max. 20 mm. 		

Kriterium/Anforderung	Erfüllt	Bemerkung z.B. falls nicht erfüllt/nicht relevant
<ul style="list-style-type: none"> ■ Auftrittsbreite von Betonbalken für Saug- und Absatzferkel beträgt mind. 5 cm, für alle anderen Schweine mind. 8 cm. ■ Sofern Metallgitterböden verwendet werden, entsprechen sie den Anforderungen lt. Leitfaden 		
3.2.5 Stallklima, Temperatur, Lärmbelästigung, Lüftung		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Luftzirkulation, Staubgehalt, relative Luftfeuchte, Gaskonzentration in der Luft und Lärmbelästigung sind für Tiere unschädlich. ■ Vorgaben für Stalltemperatur werden eingehalten: <ul style="list-style-type: none"> ■ Bis 10 kg: 16 °C bei Einstreu, 20 °C ohne Einstreu ■ > 10 bis 20 kg: 14 °C mit Einstreu, 18 °C ohne Einstreu ■ > 20 kg: 12 °C mit Einstreu, 16 °C ohne Einstreu ■ Im Liegebereich der Ferkel wird in den ersten zehn Tagen nach der Geburt eine Temperatur von 30 °C nicht überschritten. ■ Kein dauernder und plötzlicher Lärm. 		
3.2.6 Beleuchtung		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Ausreichend Tageslicht ■ Wenn künstliche Beleuchtung erforderlich: Lichtstärke beträgt mindestens 80 Lux, acht Stunden Tagesrhythmus wird eingehalten. ■ Wenn tagsüber künstliche Beleuchtung benötigt wird: Orientierungslicht für Dunkelstunden vorhanden und geschaltet. 		
[K.O.] 3.2.7 Platzangebot		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Mindestboden- und Mindestliegeflächen je Tier entsprechend dem Durchschnittsgewicht der Gruppe werden eingehalten (Details vgl. Leitfaden). 		
[K.O.] 3.2.8 Alarmanlage		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Bei elektrischer Lüftung ist Alarmanlage vorhanden, die Stromausfall bzw. Ausfall der Lüftungsanlage meldet und unabhängig vom Stromnetz funktioniert. ■ Funktionsfähigkeit der Alarmanlage wird in technisch erforderlichen Abständen geprüft. 		
3.2.9 Notstromaggregat		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Wenn Versorgung der Tiere mit Futter und Wasser bei Stromausfall nicht sichergestellt ist: Notstromaggregat ist vorhanden. ■ Wenn Luftversorgung der Tiere bei Stromausfall nicht sichergestellt ist: Ersatzvorrichtung (z. B. Notstromaggregat) ist vorhanden. ■ Funktionsfähigkeit von Notstromaggregat wird in technisch erforderlichen Abständen geprüft. 		

Kriterium/Anforderung	Erfüllt	Bemerkung z.B. falls nicht erfüllt/nicht relevant
<ul style="list-style-type: none"> ■ Einspeisemöglichkeit für Notstrom gegeben. ■ Wenn das Notstromaggregat im Bedarfsfall von Dritten entliehen wird, ist dies vertraglich geregelt. 		
3.2.10 Tiertransport		
<ul style="list-style-type: none"> ■ QS-Tiere werden über QS-zugelassenen Tiertransporteur angeliefert. Bei Anlieferung wird Lieferberechtigung des Transporteurs überprüft. ■ Eigene Beauftragung des Tiertransports erfolgt nur an lieferberechtigte Transporteure (Lieferberechtigung wird vor Auftragsvergabe über QS-Datenbank geprüft (Systempartnersuche: www.qs-plattform.de)). ■ Der Transport von QS-Tieren zu anderen landwirtschaftlichen Betrieben bzw. zum Schlachthof erfolgt über QS-zugelassene Tiertransporteure. ■ Bei eigenen Transporten s. Kapitel 3.8. 		
3.2.11 Transportfähigkeit		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Transportfähigkeit der Tiere wird vor jeder Verladung überprüft. ■ Nicht transportfähige Tiere werden nicht verladen. ■ Gegebenenfalls wird der Tierarzt hinzugezogen. 		
3.2.12 Anforderungen an die Ver- und Entladeeinrichtungen für den Tiertransport		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Verletzungen der Tiere werden vermieden. ■ Sicherheit der Tiere ist gewährleistet. ■ Angemessene Beleuchtung bei Ver- und Entladen gewährleistet. 		
[K.O.] 3.2.13 Umgang mit den Tieren beim Verladen		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Personen sind geschult oder qualifiziert und wenden bei der Verladung keine Gewalt an. ■ Tiere werden, wenn erforderlich, getrennt transportiert. ■ Treibhilfen (Treibbretter/Treibpaddel) werden nur tierschonend eingesetzt. Einsatz elektrischer Treibhilfen wird vermieden. 		
[K.O.] 3.2.14 Beschäftigungsmaterial		
<ul style="list-style-type: none"> ■ In einstreulosen Haltungen hat jedes Schwein jeden Alters Zugang zu gesundheitlich unbedenklichem Beschäftigungsmaterial. ■ Keine Verwendung von Kanistern von Pflanzenschutz-, Reinigungs- oder Desinfektionsmitteln, Drahtseilen, Autoreifen, Schläuchen mit Metallverstärkungen, scharfkantigen Kunststoffteilen oder anderen ungeeigneten oder gesundheitsgefährdenden Gegenständen. ■ Eingesetzte Beschäftigungsmaterial ist zu untersuchen, zu bewegen und veränderbar. 		

Kriterium/Anforderung	Erfüllt	Bemerkung z.B. falls nicht erfüllt/nicht relevant
[K.O.] 3.2.15 Ferkelkastration		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Geeignete Schmerzmittel, die zur Kastration von Saugferkeln zur Linderung von postoperativen Schmerzen zugelassen sind. ■ Dokumentation über Arzneimittelnachweis, Kombibeleag oder Bestandsbuch. ■ Betäubungslose Kastration erfolgt vor dem siebten Lebens- tag. 		
[K.O.] 3.3.1 Futtermittellieferung		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Alle Tiere haben Futter in ausreichender Menge und Qualität. ■ Keine Verunreinigung von Futtereinrichtungen. ■ Jungsaugen und Saugen erhalten mind. 200 g Rohfaser oder Alleinfutter mit mind. 8 % Rohfasergehalt bis eine Woche vor Abferkeln. ■ Bei der Fütterung von Absatzferkeln ist gewährleistet, dass bei rationierter Fütterung alle Tiere gleichzeitig fressen können, bei tagesrationierter Fütterung höchstens für zwei eine Fressstelle vorhanden ist und bei ad libitum Fütterung für höchstens vier. 		
3.3.2 Hygiene der Fütterungsanlagen		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Sauberkeit aller technischen Anlagen wird täglich überprüft, und bei Bedarf gereinigt (Futtermischwagen u. ä.). ■ Nach Einsatz von Arzneimitteln über Fütterungsanlagen werden diese besonders gereinigt. 		
3.3.3 Lagerung von Futtermitteln		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Alle Futtermittel sind vor Kontamination und Verunreinigung geschützt. ■ Futtermittel werden sauber, trocken, geschützt von Witterungseinflüssen und getrennt von möglichen Kontaminanten gelagert (z. B. getrennt von Düngemitteln, Abfällen, Dung, Gülle, Saatgut, Medikamenten, Chemikalien). ■ Maßnahmen zum Schutz vor Schädlingen, Schadnagern, Vögeln, Wildschweinen, Haustieren wurden getroffen. ■ Vor dem Einlagern werden alle Lager gereinigt, ggf. desinfiziert. ■ Alle Futtermittellager werden regelmäßig kontrolliert. Futtermittel für verschiedene Tierarten werden getrennt gelagert. 		
[K.O.] 3.3.4 Futtermittelbezug		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Futtermittel dürfen nur von QS-lieferberechtigten Futtermittelunternehmern bezogen werden. ■ Alle Futtermittel (ausgenommen landwirtschaftliche Primärerzeugnisse) werden ausschließlich von QS-lieferberechtigten Herstellern bezogen. ■ Händler, über die lose Futtermittel bezogen/gekauft werden, sind QS-lieferberechtigt. 		

Kriterium/Anforderung	Erfüllt	Bemerkung z.B. falls nicht erfüllt/nicht relevant
<ul style="list-style-type: none"> ■ Verpackte Futtermittel werden nur über Händler bezogen/gekauft, wenn der Hersteller QS-lieferberechtigt ist. Die Händler müssen nicht QS-lieferberechtigt sein. ■ Wird ein Transporteur (Spediteur) mit der Lieferung loser Futtermittel beauftragt, ist sichergestellt, dass der Transporteur QS-lieferberechtigt ist. ■ Die Lieferberechtigung der Lieferanten und Verkäufer wird regelmäßig über QS-Datenbank geprüft (öffentliche Systempartnersuche: www.qs-plattform.de). ■ Vertragliche Vereinbarung zur Futtermittelherstellung vorhanden, wenn Tierhalter zur Herstellung von Futtermitteln kooperieren (Kein Verkauf/Vertrieb an Dritte!). ■ Bei Verfütterung landwirtschaftlicher Primärerzeugnisse ist der Bündler hierüber aktuell informiert (Selbstmischer) 		
3.3.5 Zuordnung von Mischfuttermittel-Lieferungen (lose Ware) zu Standortnummern		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Bei Mischfutter-Bestellungen (lose Ware) wird die Standortnummer (VVVO-Nummer) an Händler oder Hersteller weitergegeben. ■ Standortnummer wird auf den Lieferscheinen/Rechnungen bei Anlieferung überprüft. Etwaige Korrekturen/Änderungen werden mitgeteilt. ■ Alle Lieferscheine/Rechnungen werden mindestens drei Jahre aufbewahrt. 		
[K.O.] 3.3.6 Einsatz von Futtermitteln		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Bei eigener Futtermittelherstellung: Rationsberechnungen bzw. Mischprotokolle mit Anteil der eingesetzten Komponenten sind vorhanden. ■ Futtermittelzusatzstoffe werden nach HACCP-Grundsätzen eingesetzt, entsprechend dokumentiert. ■ Es werden nur Einzelfuttermittel gemäß „Positivliste für Einzelfuttermittel“ eingesetzt (vgl. https://www.qs.de/dokumentencenter/dc-futtermittelmonitoring-labore.html). ■ Gesetzliches Verfütterungsverbot bzw. QS-Ausschlussliste für bestimmte Erzeugnisse wird beachtet. ■ Gegebenenfalls: Ergebnisse von Futtermittelproben liegen vor. 		
[K.O.] 3.3.7 Einsatz fahrbarer Mahl- und Mischanlagen		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Bei Einsatz von fahrbaren Mahl- und Mischanlagen: QS-Lieferberechtigung gegeben. (Ausnahme: „nur mahlen“ oder Futtermischwagen zur Aufbereitung von Raufutter). ■ Lieferberechtigung wird regelmäßig über QS-Datenbank geprüft (öffentliche Systempartnersuche: www.qs-plattform.de). <p>Anregung: Rückstellproben zu jeder Mischung.</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Schriftliche Vereinbarung liegt vor, wenn mehrere Tierhalter 		

Kriterium/Anforderung	Erfüllt	Bemerkung z.B. falls nicht erfüllt/nicht relevant
eine eigene fahrbare Mahl- und Mischanlage in Gemeinschaft betreiben. Keine Herstellung für Dritte sichergestellt (vgl. 3.3.5 Futtermittelbezug)		
[K.O.] 3.4.1 Wasserversorgung		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Alle Tiere haben immer Zugang zu Wasser (ad libitum) in Tränkwasserqualität. ■ Keine Verunreinigung von Tränkeinrichtungen. ■ Verwendetes Tränkwasser ist sauber, ungetrübt und ohne Fremdgeruch. ■ Ausreichend Tränken (zwölf Tiere pro Tränke) räumlich getrennt von Futterstelle (Tränkberechnung vgl. Leitfaden). 		
3.4.2 Hygiene der Tränkanlagen		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Sauberkeit aller technischen Anlagen wird täglich überprüft, und bei Bedarf gereinigt (Tränken, Tröge u. ä.). ■ Nach Einsatz von Arzneimitteln über Tränkanlagen werden diese besonders gereinigt. 		
3.5.1 Tierärztlicher Betreuungsvertrag		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Schriftlicher Betreuungsvertrag mit Tierarzt liegt vor (empfohlenes Vertragsmuster, Stand 01.01.2015), alternative bei Altverträgen: vertragliche Ergänzungen aktuell. ■ Bei mehreren betriebseigenen Standorten: eindeutige Zuordnung vertraglich geregelt. ■ Bei Wechsel des Tierarztes: Austausch des Vertrags. 		
[K.O.] 3.5.2 Umsetzung der Bestandsbetreuung		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Bestandsbesuch findet regelmäßig mindestens 2x jährlich oder einmal je Mastdurchgang statt. ■ Tierärztliche Bestandsbesuchsprotokolle und Untersuchungsbefunde liegen vor (vgl. Musterformulare). ■ Falls erforderlich: Plan für Tiergesundheits- und Hygienemanagement wurde erstellt und wird umgesetzt. 		
[K.O.] 3.5.3 Bezug und Anwendung von Arzneimitteln und Impfstoffen		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Medikamentenbezug ist dokumentiert (tierärztliche Arzneimittelnachweise oder Apothekenbelege und ggf. Impfstoffkontrollbuch sind vorhanden). ■ Jede Anwendung von Medikamenten oder Impfstoffen ist in chronologischer Reihenfolge dokumentiert (Kombibelege, Bestandsbuch, Impfplan) - auch dann, wenn die Behandlung vom Tierarzt vorgenommen wird. ■ Alle medizinischen Instrumente sind sauber/ zweckmäßig ■ Es werden nur einwandfreie Injektionsnadeln verwendet; stumpfe oder verbogene Nadeln werden sofort ausgetauscht. Sämtliche gebrauchsfähige Injektionsnadeln werden nach 		

Kriterium/Anforderung	Erfüllt	Bemerkung z.B. falls nicht erfüllt/nicht relevant
<p>Gebrauch wieder aufbewahrt.</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Kein Einsatz antibiotischer Leistungsförderer oder Einsatz antibiotischer Wirkstoffe zur Prophylaxe. ■ Sofern eine abgebrochene Nadel im Tier verbleibt, muss das Tier dauerhaft gekennzeichnet werden; der Schlachthof muss entsprechend informiert werden. <p>Anregung: Werden Arzneimittel oral über Futter oder Wasser verabreicht, vgl. hierzu Leitfaden des BMEL „Orale Anwendung von Tierarzneimitteln im Nutztierbereich über das Futter oder das Wasser“.</p>		
[K.O.] 3.5.4 Lagerung von Arzneimitteln und Impfstoffen		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Alle Arzneimittel und Impfstoffe werden entsprechend den Herstellerangaben aufbewahrt. ■ Lagerung in abschließbarem, für Unbefugte, wie betriebsfremde Personen oder Kinder, nicht zugänglichen Raum oder (Kühl-)Schrank. ■ Sachgerechte Entsorgung verfallener Präparate. ■ Unverzügliche Entsorgung leerer Behältnisse. ■ Fütterungsarzneimittel sind so gelagert, dass eine Verfütterung an Tiere, für die sie nicht bestimmt sind, ausgeschlossen ist. 		
[K.O.] 3.5.5 Identifikation der behandelten Tiere		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Mit Medikamenten behandelte Tiere sind mindestens für die Dauer der Wartezeit identifizierbar (Einzeltierkennzeichnung oder Gruppen-, Buchten, Stallkennzeichnung). 		
3.6.1 Gebäude und Anlagen		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Alle Gebäude und Anlagen ermöglichen Reinigung und Schädlingsbekämpfung. Sie sind sauber und in ordnungsgemäßem Zustand. 		
3.6.2 Betriebshygiene		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Besucherzutritt nur in Abstimmung mit Tierhalter. Ställe sind mit Hinweisschild „Tierbestand – Betreten verboten“ o.ä. gekennzeichnet. Bei Freiland- und Auslaufhaltung enthalten die Schilder zusätzlich den Vermerk „Füttern verboten“. ■ Alle Türen und Tore unterbinden den Zutritt Unbefugter und das Eindringen von Tieren wirksam, Ein- und Ausgänge der Ställe sind verschließbar. ■ Betriebsfremden Personen wird Schutzkleidung zur Verfügung gestellt. ■ Für effektive Betriebshygiene: <ul style="list-style-type: none"> ■ Saubere Arbeitskleidung ■ Handwaschbecken, Seife, Einwegtücher oder Handtücher 		

Kriterium/Anforderung	Erfüllt	Bemerkung z.B. falls nicht erfüllt/nicht relevant
<ul style="list-style-type: none"> ■ Sofern vorhanden: saubere Hygieneschleuse ■ Ordnungsgemäße Abfallentsorgung ■ Tiere haben keinen Zugang zu Hausmüll oder Müllhalden. ■ Ein- und Ausgänge der Ställe haben Vorrichtungen zur Reinigung und Desinfektion des Schuhwerks. ■ Vorrichtungen zur Reinigung und Desinfektion von Ställen und Transportfahrzeugen sind vorhanden. ■ Befestigte Einrichtungen zum Verladen von Schweinen sind vorhanden. ■ Kein Kontakt der Bestände zu Wildtieren, insbesondere Wildschweinen. 		
3.6.3 Umgang mit Einstreu, Dung und Futterresten		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Verwendete Einstreu ist tiergerecht, hygienisch, sauber, trocken, augenscheinlich frei von Pilzbefall. ■ Einstreu wird sorgfältig, sauber und fortlaufend geschützt vor Schädlingen und Wildschweinen gelagert. <p>Anregung: bei Verwendung von Ferkeltorf sollte dieser thermisch behandelt oder speziell für diesen Einsatzzweck gekennzeichnet sein; Gartentorf (z. B. aus dem Baumarkt) sollte nicht verwendet werden, um den möglichen Eintrag von Krankheitskeimen (wie Afrikanischer Schweinepest) zu vermeiden.</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Dung, Einstreumaterial und Futterreste werden unschädlich beseitigt oder behandelt. 		
3.6.4 Kadaverlagerung und -abholung		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Kadaver werden außerhalb des Stallbereichs auf befestigten Flächen gelagert, und gegen unbefugten Zugriff gesichert, ausreichend groß bemessenem Raum oder Behälter, flüssigkeitsdicht; leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein. ■ Tierkörperbeseitigungsunternehmen sollten zur Abholung nicht in die unmittelbare Nähe der Stallungen gelangen. 		
3.6.5 Schädlingsmonitoring und -bekämpfung		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Schädlingsmonitoring und -bekämpfung werden von sachkundigen Personen planmäßig und wirksam durchgeführt. ■ Es wird regelmäßig überprüft, ob Schädlingsbefall vorliegt. ■ Köderplan sowie Aufzeichnungen über Köderkontrolle liegen vor. ■ Bei Befall: Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen können nachgewiesen werden. 		

3.6.6 Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Reinigungs- und Desinfektionsmittel werden sachgerecht eingesetzt und gelagert. ■ Warteställe, Laderampen und Gerätschaften für den Tiertransport werden nach jeder Benutzung gereinigt und desinfiziert. ■ Überbetrieblich eingesetzte Fahrzeuge oder Gerätschaften werden im abgehenden Betrieb gereinigt und ggf. desinfiziert. 		
3.6.7 Spezielle Hygieneanforderung		
<p>Für Schweinemast- und/oder Aufzuchtbetriebe, die mehr als 700 Mast- und/oder Aufzuchtplätze haben, sowie Zuchtbetriebe mit mehr als 150 Sauenplätzen und Gemischtbetriebe mit mehr als 100 Sauenplätzen werden folgende Anforderungen eingehalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Stallzugang über Umkleideraum gegeben, stallnah, nass zu reinigen und desinfizieren ■ Ställe sind in Stallabteile untergliedert ■ Betriebseinfriedung ist vorhanden; Zufahrt ausschließlich durch verschließbare Tore gegeben, die in Ruhezeiten verschlossen sind ■ Alternativ: Insellösung ist effektiv und umfasst z. B. Verlade-rampe, Viehtriebe, Futterlager (auch Silos, Dunglagerstätten, etc.) ■ Befestigter Platz für betriebseigene Ver- oder Entladeeinrichtungen. ■ Isolierstall ist vorhanden; Quarantänezeit für einzustallende Schweine beträgt mind. 3 Wochen (Ausnahme: u. a. für Rein-Raus-Betrieb, arbeitsteilige Ferkelproduktion) 		
3.7.1 Salmonellenmonitoring: Dokumentation der Salmonellenkategorie		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Salmonellenkategorie mindestens der letzten zwölf Quartale (z. B. Salmonelleninfobrief) wird dokumentiert. 		
3.7.2 Salmonellenmonitoring: Maßnahmen zur Reduzierung der Salmonellenbelastung		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Kategorie II: „Checkliste zur Ermittlung von Salmonelleneintragsquellen“ (vgl. Musterformulare) wurde spätestens bis zur nächsten Quartalskategorisierung erstellt und liegt vor. ■ Bei mehrmaliger Einstufung in Kategorie II: erneute Ermittlung von Eintragsquellen spätestens nach zwölf Monaten. 		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Kategorie III: Salmonelleneintragsquellen werden gemeinsam mit dem Hoftierarzt identifiziert und eine Checkliste wird spätestens bis zur nächsten Quartalskategorisierung erstellt. Maßnahmen zur Salmonellenreduktion wurden eingeleitet und sind für alle genannten Punkte begonnen und entsprechend dokumentiert ■ Bei mehrmaliger Einstufung: Aktualisierung spätestens nach 12 Monaten 		

3.8 Tiertransport

Hinweis: Die nachfolgenden Anforderungen gelten, wenn ein Tierhalter eigene Tiere mit eigenen (oder dazu geliehenen) Fahrzeugen transportiert, unabhängig davon, ob es sich um Transporte innerhalb des Betriebes, zu anderen Betrieben oder zum Schlachthof handelt.

3.8.1 Anforderungen an den Transport von eigenen Tieren mit eigenen Fahrzeugen

- Während des Transports
 - wird das Wohlbefinden der Tiere möglichst wenig beeinträchtigt, ebenso wie beim Verladen.
 - werden erkrankte oder verletzte Tiere abgesondert und ggf. so schnell wie möglich vom Tierarzt untersucht und behandelt.

3.8.2 Anforderungen an das Transportmittel

- Fahrzeuge sind technisch und hygienisch einwandfrei.
- Verletzungen der Tiere werden vermieden.
- Reinigung und Desinfektion ist leicht möglich.
- Trennwände sind ausreichend stabil.
- Tiere auf unterer Ebene werden nicht unnötig mit Kot verschmutzt.
- Anbindevorrichtungen sind ausreichend stabil.
- Tiere können nicht entweichen oder herausfallen.
- Schutz vor Witterungseinflüssen ist gegeben.
- Ausreichende Frischluftzufuhr und Luftzirkulation sind möglich.
- Boden ist rutschfest.
- Auslaufen von Kot und Urin ist auf Mindestmaß beschränkt.
- Böden sind eingestreut.
- Tierkontrolle ist möglich, Lichtquelle ist vorhanden.
- Transport über 50 km: Beschilderung „Lebende Tiere“ am Fahrzeug.

[K.O.] 3.8.3 Platzangebot beim Tiertransport

- Tiere verfügen über ausreichend Standhöhe und Bodenfläche.
- Alle Tiere können gleichzeitig liegen bzw. in aufrechter Haltung stehen.
- Anforderungen zur Gruppengröße und Ladedichte werden eingehalten (Details s. Leitfaden).
- Lieferpapiere und Dokumentation der Ladedichte liegen vor.

3.8.4 Reinigung und Desinfektion von Transportmitteln

- Transportmittel werden nach jedem Transport gereinigt und desinfiziert (spätestens nach 29 Std.).
- Fahrzeug wird vor Fahrtantritt auf Reinigung und Desinfektion kontrolliert.
- Desinfektionsbuch (für Tiertransporte zum Schlachtbetrieb) wird geführt mit Angaben zu:
 - Tag des Transportes,
 - Art der beförderten Tiere,
 - Ort und Tag der Reinigung und Desinfektion des Fahrzeuges,
 - Handelsname des verwendeten Desinfektionsmittels.



3.8.5 Lieferpapiere		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Alle Lieferscheine sind vorhanden. ■ Lieferscheine enthalten Tierart, Stückzahl, Kennzeichnung der Tiere (Ohrmarke), Standortnummer des Absenders (also des Tierhalters: z. B. VVVO-Nr.). 		
[K.O.] 3.8.6 Zeitabstände für das Füttern und Tränken sowie Beförderungsdauer und Ruhezeiten (für Transporte über 50 km)		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Schweine werden mindestens alle 24 Stunden gefüttert und mindestens alle zwölf Stunden getränkt. ■ Beförderungsdauer beträgt maximal acht Stunden. ■ Bei Beförderung > acht Std.: Anforderungen bzgl. Fütterung, Tränken und Alter der Schweine werden eingehalten (Details s. Leitfaden). ■ Aufzeichnungen zu Beförderungsdauer und Ruhezeiten, Fahrtenbuch und Dokumentation über Tierversorgung liegen vor. 		
3.8.7 Transportpapiere (für Tiertransporte über 50 km)		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Transportpapiere sind vorhanden mit Angaben zu <ul style="list-style-type: none"> ■ Tag und Uhrzeit des Beginns der Beförderung, ■ Voraussichtliche Dauer der geplanten Beförderung. ■ Herkunft und Eigentümer der Tiere, ■ Versandort, ■ vorgesehenem Bestimmungsort, ■ Beschreibung der Tiere (z. B. Tierart, Gattung). 		
[K.O.] 3.8.8 Befähigungsnachweis Fahrer/Betreuer (für Transport über 65 km)		
<ul style="list-style-type: none"> ■ Befähigungsnachweis liegt vor. 		



Qualitätssicherung. Vom Landwirt bis zur Ladentheke.



Raum für weitere Bemerkungen

Abweichung	Korrekturmaßnahme	Behebungsfrist	Datum der Behebung